Sollen die Millionenerbschaften für die AHV besteuert werden?

Autor(en): **Streiff-Feller, Marianne / Bigler, Hans-Ulrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **89 (2011)**

Heft 11

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-725877

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sollen die Millionenerbschaften für die AHV besteuert werden?

Der AHV-Topf soll künftig dank einer Erbschafts- und Schenkungssteuer besser gefüllt werden, so das Ziel einer Volksinitiative. Betroffen wären Erbschaften über zwei Millionen Franken. Gehören Unternehmen zu dem Nachlass, dann kämen Sonderregelungen zum Tragen, damit keine Arbeitsplätze gefährdet würden.

Marianne Streiff-Feller

Nationalrätin, EVP BE

Dafür

Ein Prozent der CH-Bevölkerung besitzt gleich viel Vermögen wie die übrigen 99% – bereits dies rechtfertigt eine Erbschaftssteuer. Die meisten Kantone beziehen seit je Erbschafts- und Schenkungssteuern. Sie haben diese Steuer jedoch weitgehend dem interkantonalen Steuerwettbewerb geopfert. Deshalb soll die Zuständigkeit zur Erhebung von den Kantonen auf den Bund übergehen. Jährlich gehen 30 bis 40 Milliarden Franken Vermögen durch Erbanfall in neue Hände über.

Mit der vorgeschlagenen moderaten Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden davon rund 3 Milliarden abgeschöpft. Davon erhalten der AHV-Fonds 2 Milliarden und die Kantone 1 Milliarde. Die Steuer ist als Steuer auf dem Nachlass ausgestaltet. Die Erbschaftssteuer wird nicht von den einzelnen Erben, sondern vom Willensvollstrecker beziehungsweise von der Erbengemeinschaft (wie jede andere Nachlassschuld) bezahlt.

Der allgemeine Freibetrag von 2 Millionen Franken wird in jedem Fall gewährt. Ausserdem sind erhebliche Erleichterungen vorgesehen, wenn zum Nachlass oder zu einer Schenkung eine massgebliche Beteiligung an einem Unternehmen oder an einem Landwirtschaftsbetrieb gehört. Kleine und mittelgrosse Vermögen bleiben auf diese Weise bewusst steuerfrei.

Der Bestand der Familienbetriebe und der Landwirtschaftsbetriebe und die durch sie angebotenen Arbeitsplätze sollen durch die Steuer nicht gefährdet werden. Verteilt jemand schon zu Lebzeiten sein Vermögen mit Schenkungen und Erbvorbezügen, so bezahlt er darauf erst dann die Schenkungssteuer, wenn diese Zuwendungen zusammengezählt 2 Millionen übersteigen.

Hans-Ulrich Bigler

Direktor Schweizerischer Gewerbeverband

Dagegen

Gerade in einem angespannten wirtschaftlichen Umfeld ist jede steuerliche Zusatzbelastung eine Belastung zu viel. Die Erbschaftssteuer ist besonders schädlich und ungerecht, weil sie eine dreifache Abgabe ist: Erstens wurde das Einkommen, aus dem das ersparte Kapital ausgebaut wird, bereits einmal besteuert. Zweitens ist der Eigentümer nicht nur vermögenssteuerpflichtig, er muss allenfalls noch eine Steuer auf die Wertsteigerung seines Vermögens zahlen, wenn seine Projekte Gewinn bringen.

Eine Erbschaftssteuer kann bei KMU zu ernsten Liquiditätsproblemen und Schwierigkeiten bei der Nachfolge führen. Auch wenn die EVP-Volksinitiative vorsieht, dass unter einer gewissen Grenze Erbschaften steuerfrei bleiben, werden trotzdem Familienfirmen gefährdet, weil das Vermögen im Unternehmen gebunden ist. Gerade die Hotellerie zeigt deutlich, wie schwer es ist, für Erbteilungen und Zwangsverkäufe Interessenten zu finden.

Der Entzug von Eigenkapital in den KMU hätte mittelfristig besonders schädliche Auswirkungen auf Investitionstätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Arbeits- und Lehrstellen. Also würden sowohl mögliches Wirtschaftswachstum eingeschränkt als auch Arbeitsplätze gefährdet beziehungsweise die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert.

Eine Erbschaftssteuer auf eidgenössischer Ebene ist ein weiterer Angriff gegen die föderalistische, bewährte Finanz- und Steuerpolitik und widerspricht der verfassungsmässigen Kompetenz zur Erhebung von Erbschaftssteuern. Es ist der erklärte Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Kantone selber entscheiden zu lassen, ob sie eine Erbschaftssteuer erheben wollen oder nicht. Und die meisten Kantone haben sich dagegen ausgesprochen.